OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852099/2/MS

Datum:
Linz, 4. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. März 2025, GZ: BHVBGe-2025-65934, betreffend die Untersagung der Gewerbeausübung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. März 2025, GZ: BHVBGe-2025-65934, wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes „Massage, ausgenommen ganzheitlich in sich geschlossene Systeme" durch A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin), geb. am tt.mm.jjjj in B__, Sozialver-sicherungsnummer: aaa, Staatsangehörigkeit: Österreich, wohnhaft in C-Straße, im Standort C-Straße, nicht vorliegen und die Ausübung des Gewerbes untersagt wird.

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, durch die der Anmeldung angeschlossenen Unterlagen habe die Beschwerdeführerin die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 lit. c und lit. d bzw. Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage nachgewiesen, es fehle jedoch der Nachweis für eine drei- bzw. zweijährige fachliche Tätigkeit sowie der Abschluss des Lehrganges über die weiterführende Fachausbildung der Masseure. Es seien überhaupt keine Nachweise über eine fachliche Tätigkeit im angestrebten Gewerbe vorgelegt worden.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 27. März 2025 rechtzeitig Beschwerde, in der die Aufhebung bzw. Änderung des Bescheides und die Erteilung der Gewerbeberechtigung, unter Berücksichtigung der positiven Stellungnahme der Innung sowie der Möglichkeit der individuellen Befähigung nach § 19 GewO und des Meistertitels für gewerbliche Masseure sowie der seit Mai 2024 ausgeübten Tätigkeit als Praktikant bzw. Angestellter als medizinischer Masseur beantragt wird.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:

„1. Gleiche Ausbildung – unterschiedliche Entscheidungen:

Ich habe die Befähigungsprüfung für den gewerblichen Masseur, die Unternehmerprüfung und danach das erforderliche Praktikum für den medizinischen Masseur absolviert, die die Grundlage für die Tätigkeit als gewerblicher Masseur bildet, erfolgreich abgelegt. Drei Ausbildungskollegen und -kolleginnen von mir, der die gleiche Prüfung abgelegt haben, manche mit weniger Praxis, wurde jedoch von anderen Bezirkshauptmannschaften (Freistadt, Steyr, Wels Land) bereits die Gewerbeberechtigung erteilt, obwohl unsere fachlichen Qualifikationen identisch sind. Diese uneinheitliche Praxis der Behörden stellt eine unsachliche Ungleichbehandlung dar und verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 7 B-VG.

2. Fehlende zweijährige Tätigkeit – Möglichkeit der Befähigung nach § 19 GewO
Es ist mir bewusst, dass gemäß den Bestimmungen des § 340 Abs. 1 und 3 sowie § 339 Abs. 3 GewO 1994 die zweijährige Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung als Voraussetzung für die Gewerbeberechtigung gilt. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass ich seit Mai 2024 als Masseur im Rahmen meines Praktikums für den medizinischer Masseur tätig war bzw. nun als medizinischer Masseur in einem Dienstverhältnis stehe. Zwar liegt die erforderliche zweijährige Tätigkeit noch nicht vor, dennoch ist meine aktuelle Tätigkeit sehr wohl als relevante Erfahrung zu werten. Zusätzlich sehe ich, dass § 19 GewO eine Möglichkeit der individuellen Befähigung bietet.
In diesem Zusammenhang hat die Innung eine positive Stellungsnahme abgegeben, die meine fachliche Qualifikation als medizinischer Masseur anerkennt. Zudem habe ich den Meistertitel für gewerblichen Masseur erworben, was meine umfassende Fachkompetenz und Eignung für die Ausübung des Gewerbes weiter unterstreicht. Ich bin daher der Überzeugung, dass die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck auf Grundlage dieser positiven Stellungnahme der Innung sowie meines Meistertitels eine individuelle Befähigung nach § 19 GewO erteilen könnte, auch wenn die zweijährige Tätigkeit noch nicht vollständig nachgewiesen werden kann.

3. Ermessensfehler und Rechtswidrigkeit der Entscheidung
Die Bezirkshauptmannschaft hat ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt, indem sie ausschließlich auf die zweijährige Tätigkeit abgestellt hat und keine Möglichkeit zur individuellen Befähigung nach § 19 GewO in Betracht gezogen hat. Diese Entscheidung ist unverhältnismäßig, da die Möglichkeit der individuellen Befähigung laut Gesetz durchaus besteht und berücksichtigt werden sollte, zumal eine positive Stellungsnahme der Innung sowie mein Meistertitel und die aktuelle praktische Tätigkeit als medizinischer Masseur vorliegen.

4. Unverhältnismäßigkeit der Untersagung:
Sollte die Behörde Bedenken hinsichtlich meiner Gewerbeausübung gehabt haben, wären mildere Maßnahmen wie Auflagen oder eine Nachbesserung angemessen gewesen. Die vollständige Untersagung stellt eine übermäßige und ungerechtfertigte Einschränkung meiner Berufsfreiheit dar."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 28. März 2025 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweise wurden erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, da keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte und eine solche vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch aufgrund des vorliegenden entscheidungsreifen Sachverhalts nicht für erforderlich erachtet wurde.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin meldete am 20. Februar 2025 das Gewerbe „Massage, ausgenommen ganzheitlich in sich geschlossene Systeme" mit Gültigkeitsbeginn 1. März 2025 im Standort C-Straße an.

Die Beschwerdeführerin legte folgende Unterlagen vor:
- Zeugnis über die verkürzte Ausbildung zur medizinischen Masseurin vom 4. Februar 2025
- Zeugnis über die Grundausbildung zur gewerblichen Masseurin vom 25. April 2024
- Befähigungsprüfungszeugnis Massage vom 29. Mai 2024
- Personalausweis

Nachweise für den in der Beschwerde ins Treffen geführten Meistertitel für den gewerblichen Masseur und das Dienstverhältnis als medizinischer Masseur sind nicht vorhanden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt, insbesondere aus den der Gewerbeanmeldung angeschlossenen Beilagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 94 Z 48 GewO ist das Gewerbe „Massage" ein reglementiertes Gewerbe.

Gemäß § 16 Abs. 1 erster Satz GewO 1994 ist Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und von Teilgewerben ferner der Nachweis der Befähigung. Kann der Einschreiter diesen Nachweis nicht erbringen, so hat er einen Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen.

Gemäß § 16 Abs. 2 GewO 1994 ist unter Befähigungsnachweis der Nachweis zu verstehen, dass der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen

Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können.

Gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1995 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jedes reglementierte Gewerbe, hinsichtlich der im § 94 Z 14, 32, 33, 41 und 46 genannten Gewerbe und hinsichtlich des im § 94 Z 42 genannten Gewerbes, soweit es sich um die Tätigkeiten des Piercens und Tätowierens handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege - für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander - die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hiefür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind. Dabei hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berücksichtigen, dass bei reglementierten Gewerben, bei denen der Qualifikation auf Grund der Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome Diplomniveau zukommt, dieses Diplomniveau gewahrt bleibt.

Gemäß § 18 Abs. 2 GewO 1994 kommen als Belege im Sinne des Abs. 1 in Betracht
1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung bei den im § 94 als Handwerke bezeichneten reglementierten Gewerben oder über eine sonstige Befähigungsprüfung;
2. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung;
3. Zeugnis über den Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität;
4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Fachhochschul-Studienganges;
5. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule;
6. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges;
7. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung;
8. Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit;
9. Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung;
10. Zeugnis über eine Tätigkeit als Betriebsleiter;
11. Nachweise über eine Tätigkeit als Selbstständiger.

Gemäß § 18 Abs. 3 GewO 1994 ist unter fachlicher Tätigkeit (Abs. 2 Z 8) eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbstständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind. Unter Tätigkeit in leitender Stellung (Abs. 2 Z 9) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die überwiegend mit fachspezifischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens verbunden ist.
Unter Tätigkeit als Betriebsleiter (Abs. 2 Z 10) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die in einer der folgenden Funktionen ausgeübt wurde
1. als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder

2. als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht oder
3. in leitender Stellung je nach der Eigenart des betreffenden Gewerbes mit kaufmännischen oder mit kaufmännischen und technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

Gemäß § 18 Abs. 4 GewO 1994 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, wenn es Gründe der Abwehr von besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erfordern, durch Verordnung festzulegen, dass Zeugnisse im Sinne des Abs. 2 für ein Gewerbe nicht mehr zu berücksichtigen sind, wenn der Inhaber des Zeugnisses seit der Prüfung, dem Abschluss der Ausbildung oder seit der fachlichen Tätigkeit, die durch das betreffende Zeugnis bescheinigt wird, zehn Jahre nicht mehr die den Gegenstand des betreffenden Gewerbes bildenden Tätigkeiten ausgeübt hat.

Gemäß § 18 Abs. 5 GewO 1994 ist bei Schulen, bei denen eine Abschlussprüfung vorgesehen ist, der erfolgreiche Besuch (Abschluss) durch das Abschlussprüfungszeugnis (Reifeprüfungszeugnis), bei Schulen, bei denen keine Abschlussprüfung vorgesehen ist, durch das Abschlusszeugnis (Jahreszeugnis) nachzuweisen. Als Abschluss eines Studiums gilt der Abschluss eines Diplom-, Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums. Als Abschluss eines Fachhochschul-Studienganges gilt der Abschluss eines Fachhochschul-Bachelorstudienganges, eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges.
[...]

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage (Massage-Verordnung), BGBl. II Nr. 68/2003 idF BGBl. II Nr. 20/2017 lautet auszugweise wie folgt:
„Zugangsvoraussetzungen
§ 1. (1) Durch die folgenden Belege ist die fachliche Qualifikation zum Gewerbe der Massage (§ 94 Z 48 GewO 1994), ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme, als erfüllt anzusehen:
1. a) Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Humanmedizin und eine mindestens sechsmonatige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
b) Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Masseur, eine nachfolgende mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit sowie den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 2 festgesetzten Lehrgangs über die weiterführende Fachausbildung der Masseure, mit dem der Prüfungswerber nicht vor Ablauf von eineinhalb Jahren der fachlichen Tätigkeit begonnen hat, oder
c) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 1 festgesetzten Lehrganges über die Grundausbildung der Masseure, eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit

sowie den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 2 festgesetzten Lehrganges über die weiterführende Fachausbildung der Masseure, mit dem der Prüfungswerber nicht vor Ablauf von zwei Jahren der fachlichen Tätigkeit begonnen hat, oder
d) Zeugnisse über die erfolgreiche Ausbildung zum Heilbademeister und Heilmasseur oder zum medizinischen Masseur, eine nachfolgende mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit sowie den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 2 festgesetzten Lehrganges über die weiterführende Fachausbildung der Masseure, mit dem der Prüfungswerber nicht vor Ablauf von einem Jahr der fachlichen Tätigkeit begonnen hat, oder
e) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer für das Gewerbe der Masseure einschlägigen, mindestens zweijährigen berufsbildenden Schule, eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit sowie den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 2 festgesetzten Lehrganges über die weiterführende Fachausbildung der Masseure, mit dem der Prüfungswerber nicht vor Ablauf von drei Jahren der fachlichen Tätigkeit begonnen hat, und
2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung oder
3. das Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Ausbildung zum Physiotherapeuten oder Heilmasseur und die Unternehmerprüfung. Unbeschadet § 23 Abs. 2 GewO 1994 entfällt die Unternehmerprüfung, wenn der Nachweis einer ununterbrochenen dreijährigen freiberuflichen Tätigkeit als Physiotherapeut oder als Heilmasseur erbracht wird.
(2) Unter einer fachlichen Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 ist eine hauptberufliche, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte Beschäftigung im Rahmen einer befugten Berufsausübung zu verstehen; diese Beschäftigung muss überwiegend klassische Massage sowie Reflexzonenmassage (Segmentmassage, Bindegewebsmassage, Fußreflexzonen-massage), Akupunktmassage und Lymphdrainage zum Gegenstand haben.
(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 135/2009

Anlage 2
Lehrgang über die weiterführende Fachausbildung der Masseure
1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, am Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren berufsbildenden Einrichtung zu absolvieren.
2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestzahl der Lehrstunden
Anatomie, Histologie, Allgemeine Pathologie	80
Erste Hilfe und Unfallverhütung	10
Hygiene	10
Balneologie einschließlich Kurmittelanwendungen	10
Praktische Exkursion	20

3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 130 zu betragen"

Gemäß § 339 Abs. 3 GewO 1994 sind der Anmeldung folgende Belege anzuschließen:
1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihre Wohnung, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen und
2. falls ein Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe vorgeschrieben ist, die entsprechenden Belege, im Fall des § 16 Abs. 1 zweiter Satz die Anzeige der erfolgten Bestellung eines Geschäftsführers.

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch Art. 2 Z 1, BGBl. I Nr. 56/2024)

Gemäß § 19 GewO 1994 hat die Behörde, wenn der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden kann, unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

Mit den von der Beschwerdeführerin angeführten Unterlagen kann die Voraussetzung gemäß § 1 Abs. 1 lit. c Massage-Verordnung (erfolgreicher Besuch des Lehrgangs über die Grundausbildung der Masseure) sowie die Voraussetzung gemäß § 1 Abs. 1 lit. c Massage-Verordnung (Ausbildung zum medizinischen Masseur) sowie die Voraussetzung gemäß § 1 Abs. 2 Massage-Verordnung (Befähigungsprüfung) nachgewiesen werden.
Für die in § 1 Abs. 1 lit. c und lit. d Massage-Verordnung geforderte drei- bzw. zweijährige fachliche Tätigkeit und den in Anlage 2 festgesetzten Lehrgang liegen keine Nachweise vor.

Damit konnte die Beschwerdeführerin den gemäß § 18 Abs. 1 GewO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 Massage-Verordnung vorgesehenen Befähigungsnachweis nicht erbringen. Damit ist zu prüfen, ob bei der Beschwerdeführerin das Vorliegen der individuellen Befähigung festgestellt werden kann. Dabei ist darauf abzustellen, ob durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Da die Beschwerdeführerin, wie schon von der belangten Behörde moniert, der Gewerbeanmeldung überhaupt keine Nachweise über eine fachliche Tätigkeit angeschlossen hat und auch im Beschwerdeverfahren nicht vorgelegt hat, konnte sie jedenfalls die notwendigen Erfahrungen für das von ihr angemeldete Gewerbe nicht nachweisen, sodass die für die Feststellung der individuellen Befähigung festgesetzten Voraussetzungen nicht vorliegen.
In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der ständigen Rechtsprechung es jedenfalls Sache des Antragstellers ist, die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen initiativ nachzuweisen, sodass die Behörde in diesem Zusammenhang keine amtswegige Ermittlungspflicht trifft; die Behörde ist in diesem Verfahren auch nach Maßgabe des § 13a AVG nicht verpflichtet, den Antragsteller anzuleiten, welche bestimmte Beweismittel beizubringen wären (VwGH 26. September 2012, 2012/04/0018).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass in der Gesamtbetrachtung von der Beschwerdeführerin mit den von ihr vorgelegten Beweismitteln nicht nachge-

wiesen werden konnte, dass sie für die Ausübung des Gewerbes „Massage, ausgenommen ganzheitlich in sich geschlossenen Systeme" über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die auch den für das Gewerbe geltenden ausbildungsrechtlichen Anforderungen entsprechen und demgemäß die individuelle Befähigung nicht festgestellt werden kann.

Aus den oben genannten Sach- und Rechtsgründen war somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß